

Stadt Schweinfurt

**3. Änderung des Bebauungsplans
Nr. W 23 u 23 a „Schulzentrum“**

Umweltbericht

17.01.2020

PLANUNGSBÜRO
Ledermann 
Am Bach 18, 97638 Mellrichstadt
T 09776-491 90 10 F 09776-491 90 19

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Umweltziele der planungsbedeutsamen Fachplanungen und Gesetze.....	2
1.2	Methodik.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	3
2.1	Schutzgut Klima und Lufthygiene.....	3
2.2	Schutzgut Boden.....	4
2.3	Schutzgut Wasser.....	6
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	7
2.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	11
2.6	Schutzgut Mensch – Lärm, Immissionen.....	12
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
3	Status quo Prognose.....	14
4	Maßnahmen zur Überwachung – Monitoring.....	15
5	Zusammenfassung.....	16
	Quellen.....	17

1 Einleitung

Im vorliegenden Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplans werden die Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgüter unter Einbeziehung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen eingeschätzt.

1.1 Umweltziele der planungsbedeutsamen Fachplanungen und Gesetze

Allgemeine gesetzliche Grundlagen zum Umweltbericht sind im Baugesetzbuch (BauGB) formuliert. Für den vorliegenden Umweltbericht wurden verschiedene Viewer des Landes Bayern, das Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön, der alte BP Nr. W 23 u 23 a, der Flächennutzungsplan der Stadt Schweinfurt herangezogen.

1.2 Methodik

Die Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes im Untersuchungsraum sowie der Umweltauswirkungen erfolgt bezogen auf jedes einzelne Schutzgut. Dabei wird zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt verbal argumentativ, es wird unterschieden zwischen: geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit¹. Es wird vorausgesetzt, dass die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. In die Bewertung geht auch die zeitliche Dimension der Umweltwirkung ein; so sind Beeinträchtigungen während der Bauphase in der Regel zeitlich begrenzt bzw. vorübergehend, während anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen überwiegend dauernd auftreten und damit oft nachhaltigere bzw. stärkere Beeinträchtigungen verursachen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind, unabhängig von ihrer Beeinträchtigungsintensität, auszugleichen.

¹Die Unterscheidung in Erheblichkeitsstufen erfolgt in Anlehnung an den bayerischen Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern / Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, o.J.).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Baugebiet der 3. Änderung BP Nr. W 23 u 23 a „Schulzentrum“ befindet sich am östlichen Ortsausgang von Schweinfurt auf einer Höhe von ca. ca. 231 m bis 234 m über NN.

Derzeit wird das Gebiet hauptsächlich vom Beruflichen Schulzentrum Alfons Goppel Schweinfurt eingenommen. Gebäude, Parkplätze und Zuwegungen sowie intensiv gepflegte Grünflächen (Zierrasen, Ziergehölze) aber auch gut entwickelten älteren Baumbestand nehmen den westlichen Bereich des Geltungsbereichs ein. Der östlichste Geltungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt, dieser Bereich wird optisch durch eine gut entwickelte Baumhecke vom westlichen Geltungsbereich getrennt.

2.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

BESCHREIBUNG

Zum Klima in Schweinfurt liegen keine gesicherten Daten vor.

Schweinfurt gehört zu der trocken-heißen Zone in der Region Main-Rhön. Diese befindet sich in den tief liegenden Bereichen (Gäulagen der Mainfränkischen Platten) mit Durchschnittstemperaturen von 8°C (15°C in der Vegetationsperiode) und Niederschlägen von ca. 550, und gehört damit zu den trockensten in Bayern und sogar in Deutschland.

Die Wärmeausgleichsfunktion von Schweinfurt ist durchschnittlich. Am Stadtrand, und hierzu gehört auch die Lage des betreffenden Geltungsbereiches, ist die Wärmeausgleichsfunktion höher als im Stadtkern. Die Inversionsgefährdung des Untersuchungsgebietes wird im LEK Main-Rhön als hoch eingestuft.

Da umliegende ausgedehnte Frischluftproduzenten den Ort Schweinfurt mit Frischluft versorgen ist das geringflächige zusätzlich zu versiegelnde Baugebiet selbst, nicht für die Frischluftzufuhr des Ortes relevant.

AUSWIRKUNGEN

Es ist baubedingt mit Luftverunreinigungen in Form von Staub und Abgasen durch Baumaschinen und dergleichen zu rechnen. Da die Baumaßnahmen auf einer relativ weiträumigen, offenen Fläche und über einen begrenzten Zeitraum durchgeführt werden, sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Durch die künftige bauliche Entwicklung des Gemeinbedarfgebietes kommt es zu zusätzlichen Flächenversiegelungen. Diese ziehen kleinräumig eine gesteigerte Erwärmung der Oberflächen nach sich. Insbesondere durch die Inanspruchnahme von derzeit überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen wird in Zukunft sowohl die Kaltluftentstehung als auch die Luftfilterfunktion verringert. Mithilfe der festgesetzten Grundflächenzahl werden die bebaubaren Flächen auf das städtebaulich notwendige Maß beschränkt. Außerdem sind Pflanzgebote einzuhalten, die die Auswirkungen reduzieren. Lufthygienisch sind durch die Ausweisung der Gemeinbedarffläche keine Beeinträchtigung zu erwarten. Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind an dieser Stelle als gering einzustufen.

MASSNAHMEN

Die maximale GRZ von 0,6 beschränkt die maximal mögliche Versiegelung. Die nicht überbauten Flächen sind gemäß Art. 7 (1) BayBO wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Es sind eine Hecke sowie lockerer Streuobstbestand anzulegen, Einzelbäume zu pflanzen und Dachbegrünung herzustellen. Durch genannte Anpflanzungen wird das Kleinklima im Gebiet positiv beeinflusst.

2.2 Schutzgut Boden

BESCHREIBUNG

Nach der geologischen Karte liegt der Planungsbereich im Verbreitungsgebiet der Gesteine des Mittleren Keupers. Im Untergrund werden die Myophorienschichten (kmM) erwartet.

Die Myophorienschichten setzen sich aus teils dolomitischen, schluffigen Tonsteinen mit eingeschalteten Steinmergellagen sowie Gips- und Karbonatknollen mit roter und grüngrauer Färbung zusammen. An der Basis können Reste des Grundgipses vorhanden sein. Die Festgesteine verwittern je nach Ausgangsgestein zu tonigen, lehmigen und kiesigen Böden.

Im Baufeld werden die Festgesteine bzw. ihre Verwitterungsböden von pleistozänen, verlehnten Lößböden abgedeckt, die als feinsandige, schwach tonige bis tonige Schluffe oder stark schluffige Feinsande in Erscheinung treten. Außerdem sind bereichsweise alt- und mittelpleistozäne Terrassensande und -schotter des Mains kartiert. (Auszug Geotechnischer Bericht, pgu ingenieurgesellschaft mbH, Ritschenhausen und Schweinfurt, Dezember 2018)

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind insbesondere im Westen durch die Berufsschule und Fachakademie, deren Zuwegungen, Parkplätze, Wege und Plätze bereits großflächig versiegelt und verdichtet. Der östliche Geltungsbereich wird als Acker und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Auf den Grünflächen der Berufsschule und FAKS sowie den Acker- und Grünlandflächen sind die Bodenfunktionen in Ihrer Gesamtheit zwar beeinträchtigt aber intakt. Im Bereich der Berufsschulgebäude sowie der versiegelten und verdichteten Böden kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenfunktionen bereits stark gestört sind.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich laut Bodenschätzungsübersichtskarte zum größten Teil innerhalb: L4LÖD, Lehme mit Lößlehmkomponente, Zustandsstufe 4, also hoher Ertragsfähigkeit. Es handelt sich um Diluvialböden, die in der Eiszeit auf Lößböden entstanden sind.

Weiterhin befindet sich das Untersuchungsgebiet Kleinteilig innerhalb: L3LÖ, Lehme mit Lößlehmkomponente, Zustandsstufe 3, also mittlere Ertragsfähigkeit. Die Böden sind auf Lößböden entstanden.

Die Ackerzahl beträgt im betroffenen Gebiet 53.

Die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen ergab folgendes:

L4LöD		
Bodenfunktion	Wertklasse	Arithmetisches Mittel / Gesamtbewertung
Standortpotenzial für die natürliche Vegetation	3 (S.38)	Arithmetisches Mittel: 3,25 / Wertklasse Gesamtbewertung 3 = mittlere Schutzwürdigkeit des Standortes
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden	3 (S.54)	
Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen	3 (S.43)	
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	4 (S.49)	

L3Lö		
Bodenfunktion	Wertklasse	Arithmetisches Mittel / Gesamtbewertung
Standortpotenzial für die natürliche Vegetation	3 (S.38)	2x Bewertungsklasse 4 / Wertklasse Gesamtbewertung 4 = hohe Schutzwürdigkeit des Standortes
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden	3 (S.54)	
Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen	4 (S.43)	
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	4 (S.49)	

Die Böden im Untersuchungsgebiet werden größten Teils als Acker zum Teil auch als Grünland genutzt. Auf den Acker- und Grünlandflächen sind die Bodenfunktionen in Ihrer Gesamtheit intakt.

AUSWIRKUNGEN

Im Zuge der geplanten Bauflächenentwicklung wird es baubedingt zu Oberbodenabtrag und damit zur Störung der gewachsenen Bodenprofile kommen. Durch die getroffenen Bodenschutzmaßnahmen können die baubedingten Beeinträchtigungen verringert werden, die Beeinträchtigung ist dadurch als mittel einzustufen.

Flächenversiegelungen verbunden mit dem Verlust der Bodenfunktionen erfolgen anlagebedingt in allen Teilen des Bebauungsgebietes. Bei mittlerer bis hoher Funktionserfüllung sind nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der betreffenden Bodenfunktionen durch das Vorhaben zu erwarten.

Bei mittlerer bis hoher Funktionserfüllung sind anlagebedingt mittlere bis hohe Beeinträchtigungen der betreffenden Bodenfunktionen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Grundflächenzahl und die Gemeinbedarfsflächengröße werden auf das städtebaulich notwendige Maß begrenzt. Zusätzlich werden bereits vorhandene Straßen in die infrastrukturelle Erschließung eingebunden. Nicht bebaute Flächen sind laut Festsetzungen zu begrünen oder

offenporig herzustellen. Parkplätze werden mit versickerungsfähigem Material ausgestattet. Diese Maßnahmen bewirken eine Verringerung der maximal versiegelten Fläche.

Durch die Minimierung des Bodenverbrauchs auf das notwendige Maß, die Reduzierung des Versiegelungsgrades und die soweit wie mögliche Erhaltung der Versickerungsleistung minimieren sich die Auswirkungen des Vorhabens.

Durch die Realisierung des Vorhabens geht Boden mittlerer bis hoher Funktionserfüllung verloren. Insgesamt ist mit einer erhöht mittelschweren Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu rechnen. Durch die getroffenen und festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden.

Somit sind die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen als mittel einzustufen.

MASSNAHMEN

Zum Schutz des Oberbodens ist dieser nach Abtrag getrennt zu lagern und soweit möglich vor Ort wieder einzubauen. Ist ein Einbau vor Ort nicht möglich so ist der Boden, mit mittlerer Ertragsfähigkeit, vorrangig in der näheren Umgebung aufzufüllen und soll zu einer Verbesserung der aufnehmenden Fläche führen. Sollte eine Auffüllung in der näheren Umgebung ebenfalls nicht möglich sein so ist der Boden an anderer Stelle zu verwerten.

2.3 Schutzgut Wasser

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserverhältnisse sind von den herrschenden geologischen Verhältnissen, den für den Naturraum typischen Niederschlagsmengen und der Verdunstung abhängig.

Die Böden besitzen an dieser Stelle eine überwiegend geringe Grundwasserneubildungsrate.

Niederschlagswasser versickert weitestgehend über den gewachsenen Oberboden der Grünflächen der Berufsschule und FAKS, des betroffenen Ackers und Grünlands.

Im Bearbeitungsgebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Ca. 150 m westlich des Bearbeitungsgebiet verläuft die Wern von Nord nach Süd. Die Wern mündet jedoch erst viele Kilometer weiter bei Gemünden in den Main.

Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

AUSWIRKUNGEN

Im Zuge der geplanten Bauflächenentwicklung kann es baubedingt zum Eintrag von verschmutzten Wassern in das Grundwasser kommen. Bei Einhaltung aller einschlägigen Schutzvorschriften, sind baubedingte Beeinträchtigungen jedoch nicht erheblich.

Durch die Entwicklung von Bebauung kommt es anlagebedingt zu Flächenversiegelungen. Die Bodenversiegelungen bedingen eine Minderung der Infiltrationsrate für Oberflächenwasser, dies

hat eine Verringerung der bereits geringen Grundwasserneubildung zur Folge. Durch die Versiegelungen wird gleichzeitig der Oberflächenabfluss erhöht.

Sauberes Niederschlagswasser versickert weitestgehend über den gewachsenen Oberboden sowie das versickerungsfähige Oberflächenmaterial. Überschüssiges Niederschlagswasser wird entweder in Zisternen gesammelt und einer Verwendung zugeführt oder über Versickerungs- und Rückhalteeinrichtungen an das bestehende Kanalnetz abgeführt. Alternativ kann das überschüssige Oberflächenwasser auch breitflächig in die privaten Grünbereiche abgeleitet und über die belebte Bodenzone versickert werden.

Da die maximal mögliche Flächenversiegelung durch eine Grundflächenzahl begrenzt wird und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffe stattfindet, kann die Erheblichkeit der anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigung als gering eingestuft werden.

MASSNAHMEN

Die maximale GRZ von 0,6 und vier mögliche Vollgeschosse beschränken die maximal mögliche Versiegelung. Die nicht überbauten Flächen sind gemäß Art. 7 (1) BayBO wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

BESCHREIBUNG

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung BP Nr. W 23 u 23 a „Schulzentrum“ ist L5e, der „Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald“ die typische Vegetation.

Aktuell werden die Grundstücke des Planungsgebiets größtenteils für die Gebäude, Zuwegungen, Parkplätze, Wege, Grünflächen der Berufsschule und der FAKS sowie landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.

Die Vegetation im Untersuchungsgebiet ist geprägt von bereits bebauten und großflächig Versiegelten Flächen, intensiv gepflegten Grünflächen aus Zierrasen, Ziersträuchern und Klein- bis Großbäumen, gut entwickelte Baumhecken sowie intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Acker und Grünland).

Durch die langjährige ackerbauliche Nutzung der Ackerfläche im Osten des Geltungsbereiches, sind ausschließlich temporär wechselnde Kulturpflanzen vorhanden.

Als ökologisch hochwertig sind die bestehenden Hecken entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze einzustufen. Alle anderen Flächen weisen insgesamt keine ökologischen Besonderheiten auf.

Die Flächen haben, aufgrund ihrer insgesamt eher geringen ökologischen Wertigkeit, zwar keine besondere Bedeutung für die Pflanzenwelt, können jedoch Lebensräume für Arten der Siedlungen, Hecken und Gehölze also der halboffenen und offenen Kulturlandschaft bieten.

Die bestehenden Strukturen lassen darauf schließen, dass besonders geschützte Arten der Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken und Muscheln nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die Gebäudebegutachtung, Detektorbegehungen und Sichtbeobachtungen erbrachten keine Hinweise auf besetzte Fledermausquartiere am Schulgebäude, an der Turnhalle, an der Hausmeisterwohnung und am Werkstattgebäude.

Die zweimalige Suche nach Hamsterbauten auf den Ackerflächen erbrachte keinerlei Hinweise oder Besiedlungsspuren von Hamstern.

Bei drei Begehungen der potentiellen Zauneidechsenhabitats konnten keine Zauneidechsen beobachtet werden. Das Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich kann also mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Anhand einer Abschichtung des möglicherweise betroffenen Arteninventars wurden folgende potentiell betroffenen Arten bzw. Artengruppen identifiziert: Gehölzbrütende Vogelarten, feldbrütende Vogelarten, gebäudebrütende Vogelarten, Baumhöhlen und -spalten besiedelnde sowie Gebäude besiedelnde Fledermausarten und Haselmaus.

Für weitere Ausführungen wird auf die Artenschutzrechtliche Einschätzung, vorläufige Fassung Stand 22.08.2019, vom Büro für Faunistik und Umweltbildung, verwiesen.

AUSWIRKUNGEN

Es ist mit Störungen der Tier- und Pflanzenwelt im Allgemeinen während der Bauzeit aufgrund des Baulärms zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und es gibt westlich angrenzend ausreichend große Ausweichflächen.

Es kommt in dem Gebiet durch den geplanten Eingriff zum Wegfall von Acker- und Grünflächen sowie Grünflächen, Einzelbäumen und Hecken. Unter Berücksichtigung der Zeiteinschränkung in der das Baufenster frei zu machen und frei zu halten ist bzw. in der Fällungen ausschließlich vorgenommen werden dürfen, bzw. wenn ein Biologe durch Kontrolle einen Besatz mit Vögel oder Fledermäusen in Höhlenbäumen ausschließt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die baubedingte Beeinträchtigung inkl. möglicher zeitweiser Störungen der Arten wird als nicht erheblich eingestuft.

Mit der Versiegelung von Böden geht allgemein der Verlust von Lebensräumen für Fauna und Flora einher. Dies ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar.

Um die Beeinträchtigung der potentiell betroffenen Arten/Artengruppen zu minimieren, werden geeignete Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in den Grünordnerischen Festsetzungen festgelegt, deren Umsetzung von einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung in Auftrag des Vorhabensträgers sichergestellt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden die möglichen Beeinträchtigungen für die o. g. Arten bzw. Artengruppen auf ein Maß reduziert bzw. soweit ausgeschlossen, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht zu prognostizieren ist.

Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (5) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Es liegen keine Biotope gemäß § 30 BNatSchG in dem Gebiet vor.

Die betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen können damit als gering bis mittel eingestuft werden.

MASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitraum für die Eingriffe in Bäume, Gehölze und Fassadenbegrünung

Die Fällung von Bäumen und die Entfernung von Gehölzen und Fassadenbegrünungen hat zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 zu erfolgen. Die Fällung von Höhlenbäumen hat schonend zu erfolgen: abschnittsweise; unter Sicherung der Quartierstrukturen; ggf. mit Greifereinsatz, um Baumteile sicher bergen zu können. Fällung und Sicherung der Quartierstrukturen dürfen nur im Beisein und unter Anleitung der Umweltbaubegleitung stattfinden. Durch die Umweltbaubegleitung sind durchzuführen: Kontrolle der Quartierstrukturen nach der Fällung auf Besatz, Bergung ggf. angetroffener Tiere und deren Umsetzung in geeignete Ersatzquartiere. Gefällte Höhlen- und Spaltenbäume müssen vor der Aufarbeitung zwei Nächte vor Ort liegen bleiben, damit in den Höhlen befindliche Tiere diese verlassen können.

V2 Minimierung von Eingriffen in Gehölze

Die Fällung von Bäumen und die Entfernung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

V3 Zeitraum für die Rodung der Wurzelstöcke von gefällten Bäumen und Gehölzen

Zum Schutz winterschlafender Haselmäuse sind Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen in den gut entwickelten Gehölzbeständen im Norden, Westen und Süden des Schulgeländes im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. vor Baubeginn vorzunehmen.

V4 Umhängen vorhandener Vogelkästen

Die vorhandenen Vogelkästen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. vor Baubeginn an Bäume in nicht von den Baumaßnahmen betroffenen Gehölzbeständen umzuhängen.

V5 Abbruch und Verschluss als Quartier relevanter Gebäudeteile der Bestandsgebäude

Zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen an den Bestandsgebäuden sind die Abbrucharbeiten an Gebäudeteilen mit Quartiereigenschaft in der Winterzeit vom 01.11. bis 28.02. durchzuführen. Abweichend davon dürfen die Gebäude in der Sommerzeit abgebrochen werden, sofern die Quartiere in der Winterzeit vom 01.11. bis 28.02. für Vögel und Fledermäuse unzugänglich verschlossen wurden. Abbruch und Verschluss der Quartierstrukturen haben im Beisein der Umweltbaubegleitung zu erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

CEF 1 Ersatznistplätze für Baumhöhlen-brütende Vogelarten

Pro verloren gehenden Höhlenbaum sind unter Anleitung der Umweltbaubegleitung vor Rodung 3 Nistkästen (Nisthöhlen-, Halbhöhlenkästen) in den verbleibenden Gehölzbeständen des Geltungsbereiches aufzuhängen.

CEF 2 Ersatzquartiere für Baumhöhlen- und Spalten-besiedelnde Fledermausarten

Pro verloren gehender Spalten- oder Höhlenstruktur sind 3 Fledermausrundhöhlen bzw. -flachkästen unter Anleitung der Umweltbaubegleitung in den verbleibenden Gehölzbeständen des Geltungsbereiches aufzuhängen. Die bei der Fällung von Höhlen- und Spaltenbäumen gesicherten Ast-/ Stammabschnitte mit Quartierstrukturen sind unter Anleitung der Umweltbaubegleitung an Bäumen im umgebenden Gehölzbestand des Geltungsbereiches aufzuhängen. Für jeden verloren gehenden Höhlen- oder Spaltenbaum ist ein Baum im Gehölzbestand des Schulgeländes (Stamm-Durchmesser über 30 cm) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung auszuwählen und dauerhaft zu erhalten, mit GPS einzumessen und deutlich erkennbar als Ausgleichshabitat zu markieren.

CEF 3 Ersatzquartiere für die Haselmaus

Für verloren gehende Habitate in Bäumen und sonstigen Gehölzen sind unter Anleitung der Umweltbaubegleitung vor Rodung pauschal 10 Haselmauskästen in den verbleibenden Gehölzbeständen des Geltungsbereiches aufzuhängen.

CEF 4 Ersatznistplätze für Gebäude-brütende Vogelarten

In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ist pro verloren gehendem Brutplatz der Bestandsgebäude, im räumlichen Bezug, je ein Ersatz-Brutplatz für Vögel herzustellen. Erst nach Bereitstellung der Ersatz-Brutplätze dürfen die Brutplätze an den Bestandsgebäuden zurückgebaut werden.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

BESCHREIBUNG

Die betroffene Baufläche liegt am westlichen Rand der Stadt Schweinfurt. Nördlich und Südlich des Geltungsbereiches befindet sich weitläufige Wohnbebauung. Östlich schließen sich weitere Bildungseinrichtungen an das Baugebiet an. Im Westen erstrecken sich ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier fließt außerdem die Wern von Nord nach Süd.

Das Gebiet selbst ist nicht direkt als Erholungsgebiet einzustufen. Der bereits Bebaute westliche Bereich kann jedoch insbesondere von den Schülern des BSZ Alfons Goppel, aufgrund seiner Grünflächen und Baumbestände dafür genutzt werden.

Die Bereiche mit derzeit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung sind wenig zur Erholung geeignet. Feierabend- und Wochenenderholung ist in den umliegenden Grünflächen der Wohngebiete möglich. Außerdem können bestehende Straßen und Wege als Zugang in die freie Landschaft und zur Wern im Osten genutzt werden.

AUSWIRKUNGEN

Es kommt durch die geplante Gemeinbedarfsfläche zur Umgestaltung der Landschaft. Die baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt und können damit als gering eingestuft werden

Die Ausweisung des Baugebietes wird sich nur im geringen Maß negativ auf die Güter Landschaftsbild und Erholung auswirken, da es sich um die Erweiterung bestehender Strukturen (Berufsschulzentrum und Faks) bzw. um eine Lückenschließung (weitere Bildungseinrichtungen 300m östlich) handelt.

Zur weiteren Minderung der Auswirkungen wird das Maß der baulichen Nutzung sowie die absoluten Höhen der baulichen Anlagen auf das städtebaulich notwendige Maß begrenzt. Außerdem wird entlang der östlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze eine 5 m breite Hecke hergestellt. Diese dient zur Eingrünung und Abgrenzung zur landwirtschaftlich genutzten Landschaft.

Die Erheblichkeit der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind daher als gering einzustufen.

MASSNAHMEN

Gemäß der Darstellung im Bebauungsplan, werden entlang der östlichen und südöstlichen Geltungsbereichsgrenze, öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Die Grünflächen dienen der Abgrenzung des Baugebietes zur landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Diese werden auf 5 m Breite mit einer 3-reihigen Hecke aus heimischen Gehölzen, 3% Baumanteil und beidseitigem Krautsaum bepflanzt.

Die Qualität der zu pflanzenden Gehölze ist der Pflanzenliste der Textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Es gilt für alle Baum- und Strauchpflanzungen, dass bei Abgang oder Fällung eines

Gehölzes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum / Strauch gemäß den Vorgaben des Grünordnungsplans nachzupflanzen ist.

Der Krautsaum ist mit einer standortgerechten Saatgutmischung anzusäen.

2.6 Schutzgut Mensch – Lärm, Immissionen

BESCHREIBUNG

Durch die direkt angrenzende Straßen und landwirtschaftliche Nutzung kommt es bereits zu einer Anreicherung der Luft mit Staub, Gasen und Dämpfen. Dies führt zur Luftverunreinigung.

Die bestehende Vegetation, der Boden und das Wasser übernehmen die Luftregeneration, in dem sie die Schadstoffe filtern und binden sowie teilweise abbauen oder verdünnen.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kommt es phasenweise und durch den Straßenverkehr zu Geräuscheinwirkungen.

Insgesamt sind die Flächen bezüglich Lärm und Immissionen bereits geringfügig vorbelastet.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Allgemeines Wohngebiet (WA, B-Plan Nr. W 19, „Bellevue“), westlich davon befindet sich im unbeplanten Bereich ein Wohnhaus, dem der Schutzanspruch eines Mischgebietes (MI) zugesprochen wird. Südlich des Plangebietes liegt ein reines Wohngebiet (WR, B-Plan Nr. W 24d, „Bergl, 1. Abschnitt“). (Schallimmissionsprognose Wölfel, Höchberg, Januar 2019)

AUSWIRKUNGEN

Durch die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche kommt es bei der Errichtung von Gebäuden baubedingt zu einer zusätzlichen aber nur zeitweisen Geräusch- und Geruchsentwicklung sowie zur erhöhten lufthygienischen Belastung. Die Beeinträchtigungen werden durch die Baumaschinen, Bauarbeiter und Baufahrzeuge verursacht. Diese Auswirkungen sind aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung von geringer Erheblichkeit.

Im Bezug auf Immissionen wurde eine Schallimmissionsprognose vom Büro Wölfel, Höchberg, im Januar 2019 erstellt. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen:

Die Berechnungen zeigen, dass die jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm vom untersuchten Gesamtbetrieb der Schulen und der Turnhalle tagsüber unterschritten werden.

Bei einer geplanten Nutzung der Schulen für Veranstaltungen bis in den Nachtzeitraum (nach 22:00 Uhr) sind abhängig vom Umfang des damit verbundenen Parkverkehrs und der Lage der Stellplätze Richtwertüberschreitungen, vor allem am südlich gelegenen WR-Gebiet, zu erwarten.

Die geplante Nutzung des Plangebietes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 23 u. 23a („Schulzentrum“) für schulische und sportliche Zwecke während des Tageszeitraums ist ohne besondere Einschränkungen realisierbar.

Der Parkverkehr an der Turnhalle nach 22:00 Uhr ist unkritisch.

Mögliche Nutzungen der Schulen im Nachtzeitraum sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf Basis von konkreten Planunterlagen und Nutzungskonzepten zu prüfen.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind somit nicht erheblich.

MASSNAHMEN

Es sind die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz zu beachten.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Vorkommen von Bodendenkmälern oder Kulturgütern bekannt.

Daher sind keine anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten.

3 Status quo Prognose

Die Status quo Prognose umreißt die denkbare Entwicklung des Planungsgebietes ohne die geplante Neuordnung bzw. Umnutzung der derzeit bestehenden Flächen. In diesem Fall würden die zusätzlich für Bebauung eingenommen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine Bebauung in den Parzellen wäre nicht möglich. Damit könnte die Stadt Schweinfurt ihre städtebaulichen Zielsetzungen zur Erneuerung und Erweiterung der Berufsschule und Faks nicht realisieren.

Alle hier dargestellten im Zuge der geplanten Maßnahmen entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt würden ohne Ausweisung des Gemeinbedarfgebietes nicht auftreten.

4 Maßnahmen zur Überwachung – Monitoring

Das Überwachungskonzept eines Bebauungsplanes ist nicht allumfassend auf jede mögliche Umweltauswirkung auszurichten. Vielmehr ist vorrangig auf die Erfassung unvorhergesehener, erheblicher Umweltauswirkungen infolge der Durchführung des Bebauungsplans einzugehen. Das Monitoring zielt nicht auf eine generelle Vollzugskontrolle des Bebauungsplanes aus – diese Vollzugskontrolle bleibt weiterhin Aufgabe des Bauvollzugs. Für die Festsetzung, für welche Umweltauswirkungen eine Überwachungsmaßnahme vorzusehen ist, sind folgende Erwägungen maßgebend:

- Grundsätzlich sind nur solche Umweltauswirkungen relevant, die auch Gegenstand der Umweltprüfung waren. Soweit es um die Erfassung solcher Umweltbelange geht, die während des Planaufstellungsverfahrens nicht bekannt waren und sein mussten, können sich die Städten auf die Informationspflicht der Behörden verlassen und müssen nicht aus bloßen Vorsorgegründen Überwachungsmaßnahmen durchführen.
- In einem nächsten Schritt ist zu fragen, inwieweit Abweichungen von der im Umweltbericht prognostizierten Entwicklung des jeweiligen Umweltbelangs zu unvorhergesehenen erheblichen negativen Umweltauswirkungen führen können. Dabei richtet sich die Betrachtung auf negative Umweltauswirkungen, deren Entwicklung nur mit Unsicherheiten prognostiziert werden konnten. Solche Unsicherheiten können in der Variabilität der Rahmenbedingungen oder der Grundannahmen liegen.

In diesem Bebauungsplan sind keine Monitoring Maßnahmen erforderlich, da keine Maßnahmen festgesetzt wurden, die Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit auf den Schutz von Umwelt und Natur enthalten.

5 Zusammenfassung

In der nachfolgenden Tabelle werden zusammenfassend die Umweltauswirkungen in ihrer Erheblichkeit auf die jeweiligen Schutzgüter eingestuft.

Schutzgut	Auswirkungen			Erheblichkeit unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	
Klima und Lufthygiene	gering	gering	gering	gering
Boden	mittel	mittel	mittel	mittel
Wasser	nicht erheblich	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	nicht erheblich	gering-mittel	gering-mittel	gering-mittel
Landschaftsbild und Erholung	gering	gering	gering	gering
Mensch	gering	nicht erheblich	nicht erheblich	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine	keine

Tabelle 1: Umweltwirkanalyse

Die Eingriffe im Zuge der Ausweisung des Baugebietes in Schweinfurt, werden Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt mit sich ziehen. Es sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen Landschaftsbild und Erholung sowie Menschen, bei Änderung der derzeitigen Nutzung, zu erwarten. Eventuell entstehende negative Auswirkungen, können unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben verringert werden, so dass sie als mittel oder gering bzw. nicht erheblich eingestuft werden können.

Quellen

Bayern Viewer, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Stand Juli 2019)

FIN-Web, Bayerische Landesamt für Umwelt (Stand Juli 2019)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 13.5.2019

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.d.F. vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert am 26.03.2019